



St.Peter Schützenbruderschaft 1908 Allerheiligen e.V.
- Jungschützenabteilung -



Beitrittserklärung

Wir sind damit einverstanden, dass sich unser Sohn als

Edelknabe Tellschütze Jungschütze

der Jungschützenabteilung der St. Peter Schützenbruderschaft 1908
Allerheiligen e.V. anschließt.

Wir sind mit der schießsportlichen Betätigung (siehe Anhang WaffG)

einverstanden nicht einverstanden

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtstag:

Telefon / Handy:

_____ / _____

E-Mail:

Weiterhin erklären wir uns hiermit einverstanden, dass unser Sohn an Wettkämpfen innerhalb der Bruderschaft unter Aufsicht der Jungschützenabteilung teilnehmen darf.

Ich bestätige die beigefügte Datenschutzklausel zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass die Bruderschaft die aufgeführten Daten für vereinsinterne Zwecke von Bruderschaft und Bund in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei speichern, verarbeiten und nutzen darf.

Ich erkläre mich weiterhin mit der namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. einverstanden.

Ort und Datum

**Unterschrift
Erziehungsberechtigter**

**Unterschrift
Erziehungsberechtigter**

Die Unterschrift nur eines Elternteiles setzt das Einverständnis des anderen Elternteiles voraus

Marius Kolken
1. Jungschützenmeister
Albert-Schweitzer-Str. 5c
41470 Neuss
Tel.: 0172 / 9868444

Gabriele Bayer
Edelknabenbetreuerin
Christian-Rohlf's-Straße 15
41470 Neuss
Tel.: 02137 / 933452

Felix Unruh
2. Jungschützenmeister
Stahlstraße 25
41462 Neuss
Tel.: 02131 / 542731



St.Peter Schützenbruderschaft 1908 Allerheiligen e.V.
- Jungschützenabteilung -



Zur Kenntnisnahme der Eltern

Edelknaben

Jungen im Alter von 6 Jahren können den „Edelknaben“ beitreten und bleiben dort bis zum Alter von 11 Jahren.

Es wird ein Beitrag von 6 € jährlich erhoben.

Die Uniformen werden von der Jungschützenabteilung gestellt.

Tellschützen

Mit dem 12. Lebensjahr wechseln die Edelknaben zu den „Tellschützen“ und bleiben dort bis zum 14.-15. Lebensjahr.

Hier wird ein Beitrag von 25 € pro Jahr erhoben, der zum Ausleihen der Uniform verwendet wird.

Jungschützen

Ab dem 15. Lebensjahr bilden die Jungen eigene Züge und gehören bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Jungschützenabteilung an.

Die Beitragsfestsetzung der einzelnen Züge wird unter Anleitung der Jungschützenabteilung vorgenommen. Die Beitragspflicht an die Bruderschaft beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

Marius Kolken
1. Jungschützenmeister
Albert-Schweitzer-Str. 5c
41470 Neuss
Tel.: 0172 / 9868444

Gabriele Bayer
Edelknabenbetreuerin
Christian-Rohlf's-Straße 15
41470 Neuss
Tel.: 02137 / 933452

Felix Unruh
2. Jungschützenmeister
Stahlstraße 25
41462 Neuss
Tel.: 02131 / 542731

Auszug aus dem WaffG 2002

(Geltung ab 01. April 2003)

§ 27

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.